

Nr. 4, August 17

## Liebe Leserin, Lieber Leser,

Am 24. September 2017, also zwischen dem Erscheinungstermin dieser Ausgabe des fial-Letters und demjenigen vom Oktober, findet die Abstimmung über den direkten Gegenentwurf des Ständerats zur Ernährungssicherheitsinitiative statt. Das Thema war schon mehrmals Gegenstand der Berichterstattung im fial-Letter, es wird zum letzten Mal vor der Abstimmung auf der S. 4 erneut beleuchtet.

Der 24. September wird auch gleich der letzte Termin sein, an dem wir in diesem Jahr an die Urne gerufen sind: Der Bundesrat hat entschieden, dass am 26. November 2017 entgegen der Planung keine eidgenössische Volksabstimmung stattfinden wird. Es ist das erste Mal seit 2011, dass auf nationaler Ebene ein ordentlicher Termin entfällt. Dabei läge eigentlich ein abstimmungsreifes Geschäft vor, nämlich der Bundesbeschluss über die Finanzordnung 2021.

Dieses Thema erschien offenbar selbst dem Bundesrat als zu trocken, um es als einziges an einer Volksabstimmung zu bringen – eine schlechte Stimmbeteiligung wäre abzusehen gewesen. So steht denn auch fest, dass im Jahr 2017 keine nationale Volksinitiative zur Abstimmung gelangt. Das ist ungewöhnlich: Im letzten Jahr stimmten wir über neun Initiativen ab, gleich viele wie 2014. Im Wahljahr 2015, als es nur zwei Abstimmungstermine gab, waren es immerhin noch vier. Nun kommt also das "Jahr ohne Volksinitiative" 2017.

Zu diesem Umstand hat auch die Tatsache beigetragen, dass der Schweizer Bauernverband die Volksinitiative "Für Ernährungssicherheit" zurückgezogen hat, nachdem das Parlament den Gegenvorschlag beschlossen hatte. Dass nun an der Urne aber generell Flaute herrschen würde, ist nicht der Fall – im Gegenteil: 2018 dürften gleich drei Initiativen aus dem Bereich der Landwirtschaft behandelt werden oder gar zur Abstimmung kommen (Fair Food, Ernährungssouveränität, Hornkuh). Uns wird die Arbeit also nicht ausgehen!

Bis dahin widmen wir uns den nicht minder wichtigen Themen, die uns im Alltag immer wieder fordern: Von lebensmittelrechtlichen Aspekten wie Fipronil in Eiern oder Insekten (S. 2) über die Dauerbrenner Swissness und Rohstoffpreisausgleich (S. 5 und 6) bis hin zu erfreulichen Aktionen wie der Food Challenge USA, wo die Gewinner mittlerweile feststehen (S. 9).

Ich wünsche Ihnen schöne letzte Spätsommertage und einen guten Start in einen erfreulichen und erfolgreichen Herbst.

Freundliche Grüsse



Dr. Urs Reinhard  
Co-Geschäftsführer

Muri, 29. August 2017

### Auf einen Blick

#### Lebensmittelrecht CH:

Fipronil in europäischen Eiern **2**  
Revision der ISO 22000 erreicht  
Informationsschreiben 2017/5  
publiziert **2**

Insekten in Lebensmittelprodukten **2**  
Mehr Informationen einfacher zugänglich  
machen **3**

#### Lebensmittelrecht EU:

Nutella-Konflikt in der EU **4**  
Angabe von Pflichtinformationen im Onlinehandel **4**

#### Agrarpolitik:

Ernährungssicherheitsinitiative **4**

#### Swissness-Regulierung:

Neue Ausnahmen für nicht verfügbare  
Produkte **5**

#### Rohstoffpreisausgleich:

Parlamentarische Beratung zur Umsetzung des WTO-Entscheids zum Ausfuhrwettbewerb **6**  
Angepasste Ausfuhrbeitragsansätze **7**

#### Ernährung:

Schweizer Ernährungsstrategie 2017-2024 publiziert **7**

#### Export:

"Food Challenge USA" **9**

#### Veranstaltungen:

Sind Sie für das nächste FDA Audit vorbereitet? Besuchen Sie den PCQI-Kurs der SGLWT **9**

**fial-Agenda 10**

## Lebensmittelrecht CH

### Fipronil in europäischen Eiern

*Ende Juli wurde bekannt, dass mit dem Insektizid Fipronil belastete Eier in der EU im Umlauf sind. Auch in die Schweiz wurden teils belastete Eier eingeführt. Demgegenüber zeigten Analysen des BLV und des VKCS keine Rückstände des Insektizids in Schweizer Eiern. Dies ist auch folgerichtig, sind doch die entsprechenden Reinigungs- respektive Desinfektionsmittel, welche die Verunreinigung ausgelöst haben, in der Schweiz nicht auf dem Markt.*

LH – Ende Juli wurde bekannt, dass in der EU aus den Niederlanden stammende Eier im Umlauf sind, welche mit dem Insektizid Fipronil verunreinigt waren. Fipronil ist ein Breitspektrum-Insektizid, welches unter anderem gegen Ameisen, Flöhe, etc. eingesetzt wird. Eine Anwendung von Fipronil an Nutztieren ist in der EU verboten und auch in der Schweiz ist das Insektizid seit 2014 für die Schweizer Landwirtschaft nicht mehr zugelassen.

#### Ursprung in Belgien

Der Fall hat seinen Ursprung offenbar in Belgien und den Niederlanden. Die belgische Firma Poultry-Vision lieferte ein mit der Chemikalie Fipronil versetztes Desinfektionsmittel an eine niederländische Reinigungsfirma, welche es anschliessend in den Ställen von Legehennen einsetzte. Insgesamt sind 17 europäische Länder von den Fipronilbelastungen in Eiern (darunter auch Bio-Eier) betroffen. Gemäss dem Landwirtschaftsministerium in Niedersachsen sollen über 35 Mio. mit Fipronil belastete Eier nach Deutschland geliefert worden sein. Es wurden auch

belastete Eier in die Schweiz geliefert respektive könnten diese auch in verarbeiteten Produkten in die Schweiz gelangt sein.

#### Keine akute Gesundheitsgefährdung

Die Belastung mit Fipronil ist allerdings relativ gering. So kann beim höchsten gemessenen Gehalt ein Erwachsener sieben kontaminierte Eier essen, ohne den täglichen Grenzwert zu überschreiten. Aber selbst wenn eine Überschreitung des Grenzwertes respektive der akuten Referenzdosis erreicht würde, zieht dies nicht zwingend eine Gesundheitsgefährdung nach sich. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen jedenfalls geht sowohl beim Verzehr der Eier als auch von Verarbeitungsprodukten nicht von einer Gesundheitsgefährdung aus. Allerdings sei bei den betroffenen Eiern eine Rücknahme aus den Verkaufsregalen angebracht.

#### Informationsschreiben 2017/5 publiziert

*Das BLV hat am 16. August 2017 das Informationsschreiben 2017/5 über die Pflicht zur Rücknahme / zum Rückruf und zur Information der Behörden bei der erfolgten Abgabe gesundheitsgefährdender Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände publiziert.*

LH – Das Lebensmittelgesetz legt fest, dass Wareninhaber nur sichere Lebensmittel in Verkehr bringen dürfen. Lebensmittel gelten als nicht sicher, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich oder für den menschlichen Verzehr un-

geeignet sind. Am 16. August 2017 veröffentlichte das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen das Informationsschreiben 2017/5, in welchem die Pflicht zur Rücknahme / zum Rückruf und zur Information der Behörden bei der Feststellung oder dem Grund zur Annahme der erfolgten Abgabe gesundheitsgefährdender Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände geregelt wird. Das Informationsschreiben richtet sich in erster Linie an die verantwortlichen Personen derjenigen Betriebe, welche Lebensmittel oder Gebrauchsgegenstände einführen, herstellen, verarbeiten, behandeln, abgeben oder vertreiben. Es orientiert sich dabei an den Leitlinien der EU und dient dazu, die Umsetzung des neuen Lebensmittelgesetzes respektive der dazugehörigen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung zu erleichtern. Anhand von verschiedenen Praxisbeispielen stellt das Informationsschreiben die unterschiedlichen Fälle respektive Gefährdungslagen dar und zeigt auf, wie die betroffenen Unternehmen in den einzelnen Fällen vorzugehen haben. Ebenfalls enthält es die entsprechenden Links auf die Formulare des BLV zur Meldung über die erfolgte Abgabe gesundheitsgefährdender Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände. Das Informationsschreiben findet sich auf der Website des BLV ([www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) / Lebensmittel und Ernährung / Hilfsmittel und Vollzugsgrundlagen / Informationsschreiben).

#### Insekten in Lebensmittelprodukten

*Nach mehreren Monaten sollen nunmehr erste Verarbeitungsprodukte mit Insekten auf den Schweizer*

*Markt kommen. Die EU-Regelung zu Insekten wird demgegenüber noch mehrere Monate auf sich warten lassen.*

LH – Der Detailhändler Coop hatte bereits zur Einführung des neuen Lebensmittelrechts auf den 1. Mai 2017 hin kommuniziert, er werde von Beginn weg Produkte anbieten, welche Insekten enthalten. Diejenigen Schweizer, die sich auf diese neuartigen Produkte gefreut hatten, wurden allerdings enttäuscht, da sich die Markteinführung verzögerte. Offensichtlich gab es noch keine zugelassene Schweizer Produktion von Insekten und die Einfuhr von Insekten aus EU-Produktion war nicht möglich, da diese nur als Futtermittelbetriebe anerkannt waren. Diese Hindernisse konnten zwischenzeitlich behoben werden und erste Produkte mit Insekten, konkret "Insect Balls" und "Insect Burgers", welche beide aus rund 30% Mehlwürmern bestehen, sind nun ab dem 21. August 2017 bei Coop erhältlich.

#### **Situation in der EU**

In der EU ist die Zulassung von Insekten als Novel-Food noch ausstehend. Einzelne Mitgliedstaaten haben mangels EU-weiter Regelung auf nationaler Basis den Verzehr von Insekten bereits zugelassen, so z.B. Belgien, Grossbritannien, Niederlande und Dänemark. Mit dem Inkrafttreten der neuen Novel-Foods-Verordnung (2015/2283) wird nun auch die Basis für die Zulassung von Produkten auf Insektenbasis auf dem EU-Markt geschaffen. Die neue Regelung soll dabei insbesondere auch dazu führen, dass für neuartige Lebensmittel schneller eine Zulassung erreicht werden kann.

#### **Mehr Informationen einfacher zugänglich machen**

*Das neue Lebensmittelrecht fordert Produzenten und Handel auch betreffend Datenmanagement einiges ab. Damit die geforderte Bereitstellung der Produktinformationen in hoher Qualität sicher gestellt werden kann, wird auch professionelle Unterstützung angeboten.*

LH - Das neue Lebensmittelrecht soll mehr Informationen für Konsumentinnen und Konsumenten, verbesserte Transparenz und insgesamt höhere Sicherheit bringen. In der Praxis bedeutet es aber unter anderem viel Arbeit in der systematischen Datenerfassung.

#### **Data Warehouse muss per 01.05.2018 stehen**

Mit der neuen Gesetzgebung wird die Publikation der Produktinformationen im Online-Handel aber auch im Offenverkauf per 01.05.2018 verpflichtend. Das Erste was die Lebensmittelhersteller daher oft vom neuen Recht merken, sind die zunehmenden Anfragen ihrer Kunden, die Deklarationen in diversen Excel-Dateien, über diverse Plattformen oder über andere Wege zur Verfügung zu stellen. Damit ist ein erheblicher Arbeitsaufwand verbunden. Die Daten sind in einem ersten Schritt sauber aufzubereiten und danach stets auf allen Plattformen aktuell zu halten.

#### **Construlargo**

Diese Problematik haben auch GS1 Schweiz und das Konsumentenforum kf erkannt und hierzu das Projekt Construlargo gestartet. Interessierte Unternehmen können die aufwendige und ressourcenintensive erst-

malige Datenerfassung durch von GS1 Schweiz ausgebildete Fachkräfte vornehmen lassen. Die letzten 5% der Daten werden zusammen mit den Mitarbeitenden direkt vor Ort im Unternehmen erfasst. So werden die Mitarbeitenden geschult, die Qualität der Informationen sichergestellt und für die Zukunft definiert, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt veröffentlicht werden.

#### **Trustbox**

Diese einmalige Datenerfassung und das Aufsetzen des Systems erfolgt in Kombination mit dem System trustbox von GS1 Schweiz. Damit stehen die Daten nicht nur den Konsumentinnen und Konsumenten zur Verfügung, sondern können automatisch auch Grosshandelsunternehmen wie Pistor AG, Emmi Frischservice AG, Eggenschwiler AG oder Retailer wie Migros, Manor oder Spar, welche Daten aus trustbox beziehen, zur Verfügung gestellt werden. Und neben Gastronomieunternehmen wie der ZFV Gruppe oder verschiedenen Kliniken benötigen auch Apotheken und Drogerien die sicheren und aktuellen Daten aus trustbox für ihre Anwendungen.

#### **Kontakt**

Falls Sie an dieser Dienstleistung von GS1 Schweiz und dem Konsumentenforum kf interessiert sind, können sie sich direkt bei GS1 melden:

- [www.trustbox.swiss/kontakt](http://www.trustbox.swiss/kontakt)
- [trustbox@gs1.ch](mailto:trustbox@gs1.ch)
- GS1 Schweiz, trustbox Datenerfassung, Monbijoustrasse 68, 3007 Bern

Das Projekt soll ab Oktober 2017 gestartet werden.

## Lebensmittelrecht EU

### Nutella-Konflikt in der EU

*Just im Sommerloch konnten die europäischen Medien über eine moderne Diskriminierung berichten. Der sogenannte Nutella-Konflikt hat zu Entrüstung in Osteuropa geführt. Brüssel will nun handeln.*

LH – Seit längerem ist bekannt, dass Lebensmittel je nach Verkaufsland eine leicht unterschiedliche Zusammensetzung haben können, um den lokalen Geschmack besser zu treffen. Offensichtlich traf diese Regel der unterschiedlichen Zusammensetzung auch auf diverse osteuropäische EU-Mitgliedstaaten zu. Benannt wurde der "Konflikt" nach einem bekannten Produkt dieses Zweiklassen-Systems: "Nutella". Dieses soll gemäss den betroffenen osteuropäischen Staaten im Westen cremiger, aber auch schokoladehaltiger sein, als Nutella in den Staaten von Mittel- und Osteuropa. Andere Beispiele sind die Produkte des Biscuitherstellers Bahlsen, welche in der polnischen Fabrik mit Palmöl und nicht wie im Westen mit Butter hergestellt wurden. Bahlsen hat dies nun aber geändert und stellt auch in Polen nach deutschem Rezept, sprich mit Butter her. Andere Beispiele sind Fischstäbchen, welche im Osten einen tieferen Fischanteil haben oder fleischhaltige Produkte, welche im Westen Schweinefleisch und im Osten Pouletfleisch enthalten sollen.

### Juncker spricht von Zweiklassen System

EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker machte deutlich, dass er selber nicht an die Theorie der unterschiedlichen Geschmackspräferenzen in Europa glaubt. Als

Beispiel nannte er ein Waschmittel, welches im Osten 20% weniger Wirkstoffe enthalte als im Westen. Diese Haltung von Juncker wurde von den vier betroffenen Staaten (Polen, Ungarn, Tschechien und Slowakei) begrüsst.

Offen ist insbesondere, ob die nun anstehenden Reformulierungen auch Auswirkungen auf den Verkaufspreis in den Oststaaten haben werden respektive wie die dortigen Konsumenten allfällige Preisaufschläge akzeptieren werden. Ebenfalls ist offen, ob der Nutella-Konflikt – oder wie eine Zeitung sogar titelte – "Nutella-Gate" über das Sommerloch hinaus Relevanz haben wird.

### Angabe von Pflichtinformationen im Onlinehandel

*Der deutsche BGH hat sich in zwei Urteilen zur Angabe verpflichtender Produktinformationen im Onlinehandel geäussert.*

LH - Werden Lebensmittel im Internet zum Kauf angeboten, müssen die Pflichtinformationen vor der Abgabe der Bestellung (also vor dem Klick auf "kaufen") einsehbar sein. Der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in zwei Urteilen zur Frage geäussert, wie gesetzlich geforderte Informationen über die wesentlichen Merkmale der Ware in einem Online-Shop bereitgehalten werden müssen. Dies geschah anhand der Frage der Angabe der Energieeffizienzklassen bei Elektrogeräten.

### Urteile des BGH

Bereits 2016 hatte der BGH entschieden, dass die Energieeffizienz-

## Agrarpolitik

klassen eines im Internet beworbenen Fernsehgerätemodells nicht auf derselben Internetseite wie die preisbezogene Werbung angegeben werden müsse, sondern auch verlinkt auf einer anderen Internetseite enthalten sein könne. Mit Urteil vom 06.04.2017 hat der BGH nun präzisiert, dass hierzu ein blosser Link mit der Bezeichnung "mehr zum Artikel" nicht genügt. Vielmehr müsse sichergestellt sein, dass der Verbraucher die wesentliche Information über die Energieeffizienzklasse erhalte resp. wisse, dass diese sich unter dem Link finde. Es müsse sich daher um einen sogenannten "sprechenden Verweis" handeln.

### Auswirkungen auf den Onlinehandel mit Lebensmitteln

Für den Onlinehandel mit Lebensmitteln in Deutschland bedeutet dies, dass die Angabe der zwingenden Deklaration mittels einer Verlinkung nur dann zulässig ist, wenn es sich bei diesem Link um einen "sprechenden Verweis" handelt, also aus dem Link selbst heraus ersichtlich ist, dass er auf die zwingenden Deklarationsinhalte führt. Wie diese Frage in der Schweiz gehandhabt werden wird, ist noch nicht geklärt.

### Ernährungssicherheitsinitiative

*Am 24. September 2017 kommt der direkte Gegenentwurf zu der Ernährungssicherheitsinitiative vor das Volk. Der "Abstimmungskampf" hat begonnen – obwohl alle wesentlichen Kräfte für eine Annahme der Vorlage sind.*

UR – Das Thema Altersvorsorge 2020, das ebenfalls am 24. September 2017 zur Abstimmung kommt, dominiert zurzeit die Spalten der Zeitungen. Das Jahrhundertprojekt wird kontrovers diskutiert, weil die einen es glühend unterstützen und die anderen es ebenso leidenschaftlich ablehnen.

Ganz anders das Thema Ernährungssicherheit: Alle Parteien im Bundeshaus sprechen sich klar dafür aus, wenn auch aus ganz unterschiedlichen Gründen. Und so dürfte es nicht nur an der gleichzeitig stattfindenden Abstimmung über die Altersvorsorge 2020 liegen, dass der Gegenentwurf zur Ernährungssicherheitsinitiative bisher eher stiefmütterlich behandelt wurde, sondern daran, dass alle etwas anderes darunter verstehen – und so letztlich (noch) niemand sagen kann, was ein Ja zum Ernährungssicherheitsartikel eigentlich bedeuten würde.

### Ursprung und Deutung

Die Vorlage ist bekanntlich ein direkter Gegenentwurf des Ständerats zur zurückgezogenen Ernährungssicherheitsinitiative des Schweizer Bauernverbandes. Die Initiative wollte primär die einheimische Produktion von Lebensmitteln stärken; der Gegenentwurf will für die Ernährungssicherheit ein umfassendes Gesamtkonzept in die Verfassung aufnehmen lassen.

Das Ziel der neuen Vorlage ist demnach schlicht, dafür zu sorgen, dass in der Schweiz auch inskünftig genügend Lebensmittel zur Verfügung stehen. Wie das genau geschehen soll, woher die Lebensmittel (hauptsächlich) stammen, nach welchen

Standards sie produziert werden sollen – dies alles ist offen. Auf der Homepage des BLW heisst es zur Vorlage, sie sei "weder protektionistisch noch rückwärtsgewandt". Aber was ist sie dann? Das deuten alle anders.

Während Bundesrat Schneider-Ammann die Vorlage ganz im Sinne seines Bundesamts enthusiastisch als Grundlage neuer Freihandelsabkommen verstanden haben will, beschwichtigt der Präsident des Schweizer Bauernverbandes, mit den im Text der Vorlage erwähnten "grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen" sei just umgekehrt nur die Sicherstellung von Handelsbeziehungen für die in der Schweiz nicht vorhandenen Produktions- und Lebensmittel gemeint.

Politiker aus dem links-grünen Lager freuen sich darauf, dass bei einer Annahme der Vorlage eine noch ökologischere und marktfähigere Landwirtschaft geschaffen werde, während konservative Kreise das Gegenteil für richtig halten und anstelle der Ökologie die Produktion in den Fokus rücken wollen, damit die Bauern ein besseres Einkommen erzielen könnten.

### Deutungshoheit zentral

Die Vorlage dürfte folglich vor allem nach ihrer zu erwartenden Annahme zu reden geben. Da keine Partei einen Nutzen davon hatte, den sehr allgemein gehaltenen Verfassungsartikel zu bekämpfen, sind nun alle dafür und können ein Ja an der Urne als Zuspruch für die eigene Vision auslegen – vorausgesetzt, dass man diese Vision im Vorfeld auch gefunden und bekannt gegeben hatte.

## Swissness-Regulierung

Aus diesem Grund ist die Diskussion um die Deutungshoheit so wichtig, weshalb auch die fial nach der Verabschiedung des direkten Gegenentwurfs des Ständerates eine Medienmitteilung versandt hatte. Sie hatte darin begrüsst, dass in der Vorlage mit der Lebensmittelproduktion die gesamte Wertschöpfungskette adressiert wird, dass eine auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft angestrebt werden soll, und dass mit dem Einbezug der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen die Sicherstellung des Zugangs zu den internationalen Agrarmärkten gewährleistet werden soll. All dies stellt die Thematik Ernährungssicherheit in einem guten und vollständigen Gesamtzusammenhang dar.

### Neue Ausnahmen für nicht verfügbare Produkte

*Bei Gesuchen um Ausnahmen für temporär nicht verfügbare oder für bestimmte Verwendungszwecke nicht verfügbare Naturprodukte von der Berechnung der Swissness-Kriterien konsultiert das Bundesamt für Landwirtschaft BLW jeweils eine "Koordinationsgruppe" aus Vertretern der Landwirtschaft, von Konsumentenschutzorganisationen und der Industrie. An der letzten Sitzung dieser Gruppe wurden verschiedene Ausnahmegesuche für neue Ausnahmen und zur Erweiterung des Verwendungszwecks bestehender Ausnahmen beraten.*

UF - Per 1. Juli 2017 hat das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) in der Verordnung des WBF über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsanga-

ben für Lebensmittel (HasLV-WBF) folgende Zutaten von der Pflicht zur Berücksichtigung bei der Berechnung der Rohstoffmindest-Vorgaben der Swissness-Regulierung ausgenommen: Karamellpulver, Kartoffelprotein, Erbsenproteinkonzentrat, Erbsenfasern, Fababohnenprotein sowie Fasermix aus Weizen, Karotten und Psyllium. Gleichzeitig wurde der Verwendungszweck der Ausnahmen für die in der Schweiz nicht erhältlichen Produkte Weizenfaser und Weizenproteinkonzentrat erweitert. Die Ausnahmen gelten allesamt bis am 31. Dezember 2018.

#### **Nächste Anpassung der HasLV-WBF: 1. Januar 2018**

Die Frist zur Einreichung von Gesuchen für neue Ausnahmen läuft am 31. August 2017 ab. Mit dem Entscheid des WBF über allfällige neue Ausnahmen oder Verwendungszweck-Erweiterungen ist voraussichtlich Mitte November 2017 zu rechnen. Aus der Absage der für Anfang September 2017 geplanten Sitzung der "Koordinationsgruppe" ist zu schliessen, dass bislang offenbar nur wenige zusätzliche Ausnahmegesuche eingereicht wurden. Stimmt der Vorsteher des WBF den neuen Anträgen zu, werden die weiteren Ausnahmen mit Wirkung per 1. Januar 2018 verordnet.

#### **Evaluation und Monitoring durch die Bundesverwaltung**

Anlässlich der letzten Sitzung der "Koordinationsgruppe" informierte das BLW über das Vorhaben, einen Gesamtüberblick über die mittelfristigen Wirkungen der neuen Swissness-Regulierung zu erstellen. Die entsprechende Evaluation soll durch das BLW und das Eidgenössische

Institut für Geistiges Eigentum (IGE) erfolgen und vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO begleitet werden. Dabei soll die Zielerreichung der Regulierung überprüft werden (d.h. ob die Reputation und damit der Wert der Marke Schweiz erhalten werden konnte). Konkret sollen eine allgemeine Kosten-Nutzen-Analyse sowie zusätzliche produktspezifische Fallanalysen durchgeführt werden. Letztere sollen Nebeneffekte und allfälligen Anpassungsbedarf identifizieren. Zusätzlich plant die Bundesverwaltung ein Monitoring der Entwicklung über einzelne Jahre aufgrund bestimmter Indikatoren in den Bereichen Lebensmittelindustrie, Landwirtschaft, Konsumenten und Administration.

#### **Vorschlag der fial zur Vereinfachung der Verfahren abgelehnt**

Ebenfalls an der letzten Sitzung der "Koordinationsgruppe" schlug die fial eine Verfahrensvereinfachung vor, wonach auf die Einschränkung auf einen bestimmten Verwendungszweck verzichtet werden könnte,



wenn die ausgenommene Zutat – unabhängig von ihrer Verwendung – in der Schweiz gar nicht erhältlich ist. Dieser an sich überzeugende Vorschlag fand beim BLW leider kein Gehör. Somit sind bei neuen Einsatzgebieten von Zutaten auch weiterhin und in jedem Fall Folgegesuche um Bewilligung der Erweiterung des Verwendungszwecks zu stellen. Sind die entsprechenden Zutaten ohnehin nicht in der Schweiz erhältlich, wird mit dem Festhalten an diesem Bewilligungserfordernis ein sinnloser bürokratischer Leerlauf betrieben.

## **Rohstoffpreisausgleich**

### **Parlamentarische Beratungen zur Umsetzung des WTO-Entscheids zum Ausfuhrwettbewerb**

*Mit der Anhörung betroffener Kreise hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) am 26. Juni 2017 die Beratungen zur Umsetzung des WTO-Entscheids zum Ausfuhrwettbewerb und damit zur Abschaffung der Ausfuhrbeiträge begonnen.*

UF – Anlässlich der Anhörung vor der WAK-S haben die Vertreter des Schweizer Bauernverbands, der kantonalen Landwirtschaftsdirektorenkonferenz, des KMU-Forums des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO sowie von CHOCOSUISSE, Verband Schweizerischer Schokoladenhersteller, die jeweilige Position der von ihnen vertretenen Organisationen vorgetragen.

#### **Einigkeit bei der Budgethöhe von 94,6 Mio. Franken**

Bei einer Fragen waren sich alle angehörten Organisationen einig: Die Höhe des heute für Ausfuhrbeiträge und künftig für Milch- und Getreidezulagen verwendeten Budgets in der derzeitigen Höhe von 94,6 Mio. Franken ist beizubehalten. Dies entspricht auch dem Beschluss des Parlaments vom Dezember 2016, wonach dieser Betrag im Finanzplan 2018-20 einzusetzen ist. Vor der WAK-S wurde auch daran erinnert, dass mit diesem Betrag heute wie auch in Zukunft nur ein Teil des agrarpolitisch bedingten Rohstoffpreis-Handicaps der exportierenden Nahrungsmittel-Industrie ausgeglichen wird, und dass ergänzende Massnahmen zur Überbrückung der verbleibenden Lücke nur gestemmt

werden können, wenn diese nicht zu gross wird.

### **Kompromissvorschlag "Export-zertifikate-System"**

Kurz bevor das Geschäft in der WAK-S weiter beraten wird, haben sich die Kreise der Landwirtschaft sowie der ersten und der zweiten Verarbeitungsstufe auf die Eckpunkte eines Export-Zertifikate-Systems geeinigt. Damit könnte das privatrechtliche Ausgleichssystem auf zuverlässige, transparente und WTO-konforme Weise abgewickelt werden. Daneben bliebe das vom Bundesrat vorgeschlagene, vereinfachte Verfahren des Veredelungsverkehrs als Option gewährleistet. Es ist zu hoffen, dass die Politik diesen Kompromissvorschlag, hinter welchem heute die gesamte Wertschöpfungskette steht, aufnimmt.

### **Ambitiöser Fahrplan des Bundesrats**

Die Schweiz muss den WTO-Beschluss von Nairobi zum Ausfuhrwettbewerb bis spätestens Ende 2020 umsetzen. Der Bundesrat will den WTO-Beschluss, der ein Verbot von Ausfuhrbeiträgen vorsieht, bereits bis Ende 2018 umsetzen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der exportierenden Nahrungsmittelhersteller in der Schweiz trotz Abschaffung der Ausfuhrbeiträge und Aufrechterhaltung des Grenzschutzes für Agrargrundstoffe so weit wie möglich aufrecht zu halten, schlägt der Bundesrat als Begleitmassnahmen eine Vereinfachung des Verfahrens der aktiven Veredelung sowie eine Umlagerung der heute für die Ausfuhrbeiträge verwendeten Mittel in neue Milch- und Getreidezulagen

vor, welche an die Landwirtschaft ausbezahlt werden.

### **Angepasste Ausfuhrbeitragsansätze**

*Per 1. August 2017 hat die Oberzolldirektion der Eidgenössischen Zollverwaltung die Ausfuhrbeitrags-Ansätze neu berechnet.*

UF – Gestützt auf die Preismeldungen des Bundesamts für Landwirtschaft BLW für die Periode Mai - Juni 2017 hat die Oberzolldirektion (OZD) der Eidgenössischen Zollverwaltung die Ausfuhrbeitrags-Ansätze neu berechnet. Die Anpassung der Ausfuhrbeitrags-Ansätze wurde aufgrund von wesentlichen Preisänderungen im Vergleich zur massgebenden Vorperiode erforderlich. Daher wurde die Änderung der Ansatzverordnung vom Eidgenössischen Finanzdepartement EFD rückwirkend per 1. August 2017 verordnet.

Gleichzeitig hat die OZD darüber informiert, dass sich der 100%-Bedarf gemäss ihrer Berechnung neu auf 119,515 Mio. Franken (Milch: 100,241 Mio., Getreide: 19,274 Mio.) belaufe.

Die Referenzpreise und die provisorischen Ansätze ab dem 1. August 2017 sind im Internet auf der Website der Eidgenössischen Zollverwaltung ([www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)) aufgeschaltet (Information Firmen / Befreiungen, Vergünstigungen, Zollpräferenzen und Ausfuhrbeiträge / Ausfuhr aus der Schweiz / Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten / Ausfuhrbeitragsansätze).

## **Ernährung**

### **Schweizer Ernährungsstrategie 2017-2024 publiziert**

*Mit der Schweizer Ernährungsstrategie 2017-2024 will der Bund eine ausgewogene Ernährung und einen gesunden Lebensstil auch in Zukunft fördern. Die neue Strategie knüpft an die Strategie 2013-2017 an, die basierend auf neuen Erkenntnissen für die Jahre 2017-2024 weiterentwickelt wurde. Die konkreten Massnahmen und messbaren Ziele werden in einem nächsten Schritt bis Ende 2017 erarbeitet und in Form eines Aktionsplans festgehalten, dessen Erarbeitung in enger Zusammenarbeit mit den wichtigsten Akteuren erfolgt.*

CA – Ernährungserhebungen zeigen, dass in der Schweiz viele Menschen zu viel Salz, Zucker und Fett essen und sich trotz vielfältigem Ernährungsangebot einseitig ernähren. Eine abwechslungsreiche, ausgewogene Ernährung und ein gesunder Lebensstil sind jedoch zentrale Faktoren, um ernährungsbedingten bzw. nicht-übertragbaren Krankheiten wie Diabetes, Adipositas oder Herz-Kreislaufbeschwerden – den sogenannten NCDs (noncommunicable diseases) – vorzubeugen und um gesund zu bleiben. NCDs verursachen rund 80% der Schweizer Gesundheitskosten, die zu einem grossen Teil durch eine Anpassung des Lebensstils vermeidbar wären. Entsprechend nimmt die Ernährung in der Gesundheitsprävention eine wichtige Rolle ein.

### **Grundlage für die Schweizer Ernährungsstrategie**

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat bereits im Jahr 1992 den Zusammenhang zwischen Gesundheit und Ernährung weltweit

politisch festgehalten und ihre Mitgliedstaaten dazu aufgerufen, nationale Strategien zur Verbesserung der Ernährungssituation und zur Förderung der Gesundheit der Bevölkerung zu erarbeiten und umzusetzen. Die Schweiz veröffentlichte ihre erste Ernährungsstrategie im Jahr 2001. Sie wurde seither laufend weiterentwickelt und an die neusten Erkenntnisse angepasst. Die aktuelle Ernährungsstrategie für die Periode 2017–2024 wurde im Juni 2017 publiziert. Der Strategie liegt die Vision zugrunde, dass sich alle Menschen für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung entscheiden können. Damit sie ihre Eigenverantwortung wahrnehmen und einen gesunden Lebensstil pflegen können, müssen sie über entsprechende Kompetenzen verfügen und die nötigen Rahmenbedingungen müssen vorhanden sein.

### Schwerpunkte der Schweizer Ernährungsstrategie 2017–2024

Die Schweizer Ernährungsstrategie 2017–2024 verfolgt die folgenden drei Hauptziele:

- Ernährungskompetenz stärken: Die Bevölkerung kennt die Ernährungsempfehlungen. Die Informationen dazu sind verfügbar, leicht verständlich und können im Alltag einfach umgesetzt werden.
- Rahmenbedingungen verbessern: Um die Wahl gesunder Lebensmittel zu erleichtern, muss ein entsprechendes Angebot vorhanden sein.
- Lebensmittelwirtschaft einbinden: Noch mehr Hersteller und Anbieter von Lebensmitteln und Mahlzeiten leisten einen freiwilligen Beitrag zu einer gesunden Ernährung.

Aus diesen Zielen leitet die Strategie die vier folgenden Handlungsfelder ab, für die Schwerpunkte definiert wurden:

- Information und Bildung: Einheitliche Veröffentlichung von einfach umsetzbaren Ernährungsinformationen, Verbesserung der Lebensmittelkennzeichnung
- Rahmenbedingungen: Verbesserung der Lebensmittelzusammensetzung sowie Förderung der Innovation im Dialog mit der Wirtschaft, Förderung von gesunden Mahlzeiten, Einschränkung von an Kinder gerichtete Werbung für zu fettthaltige, zu süsse und zu salzige Lebensmittel



- Koordination und Kooperation: Vernetzung der Akteure im Ernährungsbereich auf nationaler Ebene, Nutzung von Synergien und die Koordination von Aktivitäten, Optimierung von bestehenden Plattformen, Mitarbeit der Schweiz in internationalen Gremien der WHO und der EU
- Monitoring und Forschung: Entwicklung und Weiterführung von Monitoringprogrammen (u.a. menuCH, Jod-Monitoring), Schaffung von wissenschaftlichen Grundlagen zu den Zusammenhängen zwischen Ernährung und Risiko-

faktoren bzw. Krankheiten, Datenerhebung zur Zusammensetzung von in der Schweiz verfügbaren Lebensmitteln, Schaffung von Grundlagen und Hilfsmitteln zur Wirksamkeitsprüfung von Massnahmen bei der Verbesserung von Lebensmitteln oder bei Marketingeinschränkungen.

### Aktionsplan mit konkreten Massnahmen und messbaren Zielen

Die konkreten Massnahmen in den identifizierten Handlungsfeldern sowie die dazugehörigen messbaren Ziele, anhand denen die Umsetzung der Massnahmen überprüft werden kann, werden in einem Aktionsplan gebündelt.

Bezüglich der die Nahrungsmittel-Industrie betreffende Massnahmen stellt – wie bereits in der Ernährungsstrategie 2013-2017 – die Verbesserung der Nährstoffzusammensetzung ein Schwerpunkt dar, namentlich die Fortsetzung der Salz- und Zuckerreduktion. Hier gilt es, die Zielwerte im Hinblick auf eine weitere Senkung der Salzgehalte anzupassen bzw. Zielwerte für Zuckergehalte in Joghurts und Frühstückszerealien festzulegen. Ein weiterer Fokus liegt auf der Einschränkung der an Kinder gerichteten Werbung für zu süsse, zu salzige und zu fettige Lebensmittel. Das BLV erarbeitet den Aktionsplan in enger Zusammenarbeit mit den wichtigsten Akteuren – auch die fial wurde dazu eingeladen. Der Aktionsplan soll spätestens Ende 2017 dem Bundesrat vorgelegt werden.

Link zur Schweizer Ernährungsstrategie:  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) / Das BLV / Strategie / Schweizer Ernährungsstrategie



## Export

### "Food Challenge USA"

*16 Schweizer Nahrungsmittel- und Getränkehersteller haben es geschafft: Sie dürfen ihre Produkte für ein halbes Jahr in die Regale der Supermarktkette Fairway Market stellen. Derzeit sind neben Schokolade und Käse auch Schweizer Konfitüre, Müesli und Kaviar mit dem Schiff unterwegs nach New York.*

S-GE / UR – Die Supermarktkette Fairway Market suchte zehn bis 15 Schweizer Nahrungsmittelhersteller, die daran interessiert sind, einzelne ihrer Produkte während einer speziellen Promotionsdauer in allen 15 Läden der Supermarktkette im Grossraum New York zu präsentieren. Die fial stellte in Zusammenarbeit mit Switzerland Global Enterprise (S-GE) eine Liste aller interessierten Firmen zusammen. Nun stehen die Gewinner der Challenge fest.

#### Die auserwählten Produkte und ihre Hersteller

Die zwei Container mit den Schweizer Lebensmitteln haben den Hafen von Basel am 8. August verlassen

und sind in Richtung Antwerpen (Belgien) losgefahren. Von dort aus geht es weiter über den Atlantik bis nach New York, wo die Produkte Ende August 2017 ankommen sollen.

An Bord sind unter anderem die folgenden Produkte von den in Klammern angegebenen Unternehmen: Käse (Milchmanufaktur Einsiedeln AG, Schweizer Alpkäse sowie Real Swiss Cheese GmbH); Käsemesser (Victorinox AG); Kaviar (Kasperskian AG); Konfitüre (Räber AG); Müesli (Steiner Mühle AG); Mostarda Purée (Sandro Vanini SA); Schokolade (Chocolat Stella Bernrain und Gysi AG Chocolatier Suisse); Schokoladenwaffeln (Kägi Söhne AG) sowie Zitronenlimonade (Gazzose Ticinesi SA).

#### Ab Oktober im Regal

Nach der offiziellen Eröffnungszeremonie am 5. Oktober 2017 startet der Verkauf der Schweizer Produkte in den USA. In den ersten zwei Wochen stehen dabei Produktedemonstrationen in allen Filialen an. Den Lieferanten wird dabei empfohlen, sich hinter die Tische zu stellen

## Veranstaltungen

und direkte Rückmeldungen von den amerikanischen Kunden abzuholen. Gleichzeitig haben die Lieferanten die Möglichkeit, weitere Supermarktketten zu besuchen und sich mit potenziellen Partnern zu treffen.

Fairway Market verkauft die Schweizer Produkte im Rahmen einer Promotionswoche für Schweizer Produkte. Bereits letztes Jahr hatte die Supermarktkette auf europäische Produkte gesetzt, damals fand die Promotion für Lebensmittel aus Frankreich statt.

### Sind Sie für das nächste FDA Audit vorbereitet? Besuchen Sie den PCQI-Kurs der SGLWT

Mit der Inkraftsetzung des Food Safety Modernization Act (FSMA) in den USA sind die Anforderungen an die Lebensmittelhersteller mit Exportaktivitäten in die USA deutlich gestiegen. So müssen die Produzenten und die zuständigen Importeure sich bei der FDA registrieren, zudem müssen sie sicherstellen, dass

#### PCQI-Kurs der SGLWT

Datum:	4. Oktober 2017 - 6. Oktober 2017 mittags, Start jeweils um 08.15 Uhr
Kursort:	Zürich (genauer Ort wird noch bekanntgegeben)
Kursprache:	Deutsch (Folien und Unterlagen in Englisch)
Kursleiter:	Dr. Rainer Perren, Lead Instructor für die FSPCA
Teilnahmegebühr:	Nicht-Mitglieder CHF 1'350.00 zusätzlich Kosten von CHF 100.00 CHF für die Kursunterlagen und CHF 50.00 für das Zertifikat der AFDO und FSPCA
Weiteres:	Teilnehmerzahl ist beschränkt. Bei weniger als 7 Teilnehmern wird der Kurs ggf. verschoben, dieser Entscheid wird spätestens zwei Wochen vor dem Kurs gefällt. Bei einer Abmeldung weniger als 7 Tage vor der Kursdurchführung, wird der volle Kursbeitrag fällig. Ersatzpersonen können geschickt werden.

Anmeldung unter [www.sglwt.ch](http://www.sglwt.ch)

## fial-Agenda

die für den amerikanischen Markt bestimmten Produkte und Halbfabrikate die lebensmittelrechtlichen Vorgaben einhalten. Im Rahmen der neuen US-Gesetzgebung wird die Implementierung von umfangreichen Massnahmen im Bereich des Risikomanagements gefordert. Die Umsetzung der notwendigen vorbeugenden Massnahmen (preventive controls) muss durch eine Person mit der notwendigen Qualifikation (PCQI: Preventive Controls Qualified Individual) erfolgen.

Mit der Teilnahme am 2,5-tägigen PCQI-Kurs der Schweizerischen Gesellschaft für Lebensmittel-Wissenschaft und -Technologie (SGLWT) können auch Sie diese Qualifikation erlangen. Der Kurs entspricht dem von der FDA anerkannten Curriculum und stellt somit eine anerkannte Schulung zum Preventive Controls Qualified Individual dar. Die Teilnehmer erhalten nach besuchter Schulung ein offizielles Zertifikat der AFDO (Association of Food and Drug Officials) als PCQI. Kursleiter ist Dr. Rainer Perren, RPN EXCELLENCE AG, Lead Instructor Human Food für die FSPCA (Food Safety Preventive Controls Alliance).

Nach der Teilnahme an dieser Schulung sind Sie in der Lage, Ihr Food Safety System in Übereinstimmung zu den US-Vorgaben zu bringen und bei Audits der FDA und Ihrer amerikanischen Kunden kompetent Auskunft zu geben.

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

**Freitag, 8. September 2017**  
Swiss Agro Forum 2017 in Bern  
[www.swissagroforum.ch](http://www.swissagroforum.ch)

**Mittwoch, 4. Oktober 2017**  
PCQI-Kurs der SGLWT in Zürich  
[www.sglwt.ch](http://www.sglwt.ch)

**Dienstag, 17. Oktober 2017**  
5. Ostschweizer Food Forum 2017 an der OLMA, St.Gallen (Titel: "Zukunfts-Check für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft")  
[www.foodforum.ch](http://www.foodforum.ch)

**Freitag, 3. November 2017**  
Brennpunkt Nahrung in Luzern  
[www.brennpunkt-nahrung.ch/](http://www.brennpunkt-nahrung.ch/)

**Freitag, 17. November 2017**  
fial Vorstand und a.o. Mitgliederversammlung, Bern

## Ein Vorbild für die Schweiz



NZZ Juli 17

### Impressum:

**fial-Letter – Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien**

#### Redaktion:

Dr. Urs Reinhard (UR)

#### Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Urs Furrer (UF), Dr. Lorenz Hirt (LH),

Claudia Allemann (CA), Franziska Hofer (Layout)

**Erscheinungshäufigkeit:** in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

#### Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, 3011 Bern,  
Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99,  
[info@chocosuisse.ch](mailto:info@chocosuisse.ch)

Thunstrasse 82, Postfach, 3000 Bern 6,  
Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65,  
[info@thunstrasse82.ch](mailto:info@thunstrasse82.ch)

Worbstrasse 52, Postfach 160,  
3074 Muri b. Bern, Tel. 031 352 11 88,  
Fax 031 352 11 85, [muri@mepartners.ch](mailto:muri@mepartners.ch)